

## **Erleichterte Einbürgerung – Gesuch**

---

Bei der erleichterten Einbürgerung ist der Bund für den Entscheid allein zuständig. Der Kanton wird vorher angehört und hat - wie auch die Gemeinde - ein Beschwerderecht. Wer im erleichterten Verfahren eingebürgert werden will, muss in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein. Zudem muss er die schweizerische Rechtsordnung beachten, und er darf die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Von der erleichterten Einbürgerung profitieren können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils, welche das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen.

Ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern, die seit einem Jahr in der Schweiz wohnen, können die erleichterte Einbürgerung nach einer dreijährigen Ehedauer beantragen, sofern sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben. Wer eng mit der Schweiz verbunden ist, kann die erleichterte Einbürgerung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung selbst bei Wohnsitz im Ausland beantragen. Bedingung in diesen Fällen ist allerdings, dass die Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer seit mindestens sechs Jahren besteht.

Gesuchsteller sind	insbesondere ausländische Ehefrauen und Ehemänner von schweizerischen Ehepartnern sowie ausländische Kinder eines schweizerischen Elternteils
Einreichung des Gesuchs	Bund Bundesamt für Migration, Sektion Einbürgerungen, 3003 Bern-Wabern
Kompetenz für den Entscheid	Bund
Beschwerderecht	ja
Voraussetzungen Stufe Bund	<ul style="list-style-type: none"><li>• Eingliederung</li><li>• Achtung der Rechtsordnung</li><li>• keine Gefährdung der inneren &amp; äusseren Sicherheit</li><li>• zusätzliche Voraussetzungen je nach Gesetzesartikel</li></ul>
Voraussetzungen Stufe Kanton	keine, nur Anhörungs- und Beschwerderecht
Voraussetzungen Stufe Gemeinde	keine, nur Anhörungs- und Beschwerderecht

## **Erleichterte Einbürgerungen nach den Artikeln des Bürgerrechtsgesetzes**

### **Artikel 27 Ehegatte eines Schweizer Bürgers**

Ausländischer Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers, der **insgesamt fünf Jahre in der Schweiz** gewohnt hat, **seit einem Jahr hier** wohnt und **seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem schweizerischen Ehepartner** lebt. Achtung: der/die Ehepartner/in muss im Zeitpunkt der Heirat die Schweizer Staatsangehörigkeit besessen haben.

### **Artikel 28 Ehegatte eines Auslandschweizers**

Ausländischer Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers, der eng mit der Schweiz verbunden ist und seit mindestens sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem schweizerischen Ehepartner lebt. Gesuchstellung hier auch bei Wohnsitz im Ausland möglich.

### **Artikel 29 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht**

Ausländer, der wenigstens fünf Jahren in gutem Glauben gelebt hat, Schweizer Bürger zu sein und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als solcher behandelt worden ist. In der Praxis sehr selten.

### **Artikel 30 Staatenloses Kind**

Staatenloses unmündiges Kind, das insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

### **Artikel 31a Kind eines eingebürgerten Elternteils**

Noch nicht 22 Jahre altes ausländisches Kind, das nicht in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wurde und insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs. Das Kind muss im Zeitpunkt, als der Elternteil sein Einbürgerungsgesuch stellte, unmündig gewesen sein.

### **Artikel 31b Kind eines Elternteils, der das Schweizer Bürgerrecht verloren hat**

Ausländisches Kind, welches das Schweizer Bürgerrecht nicht erwerben konnte, weil ein Elternteil vor seiner Geburt das Schweizer Bürgerrecht verloren hat. Enge Verbundenheit mit der Schweiz muss gegeben sein.

### **Artikel 58a Kind einer schweizerischen Mutter**

Ausländisches Kind aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer, das vor dem 01. Juli 1985 geboren wurde und mit der Schweiz eng verbunden ist.

### **Artikel 58c Kind eines schweizerischen Vaters**

Ausserhalb der Ehe geborenes Kind eines schweizerischen Vaters, das noch nicht 22 Jahre alt ist. Bei enger Verbundenheit mit der Schweiz Gesuchstellung auch nach Vollendung des 22. Altersjahres möglich.

---

## **Ausstellung schweizerischer Ausweispapiere**

Gegen den positiven Einbürgerungsentscheid können die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden Beschwerde erheben. Geht keine Beschwerde ein, wird rund 2 Monate nach dem Einbürgerungsentscheid schriftlich über den definitiven Charakter der erfolgten Einbürgerung informiert.

Erst anschliessend können ein Schweizer Reisepass oder eine Identitätskarte beantragt werden. Für die Ausstellung der Dokumente ist die Einwohnerkontrolle des Wohnortes zu kontaktieren. Die Ausstellung des Passes oder der Identitätskarte kann je nach Kanton und Gemeinde eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, da vorerst noch die Einbürgerung in den Registern der Heimatgemeinde eingetragen werden muss.

**Wo bekomme ich ein Gesuchsformular?**

Bei Wohnsitznahme in der Schweiz:

Bundesamt für Migration, Sektion Einbürgerungen, 3003 Bern-Wabern

[einbuengerung@bfm.admin.ch](mailto:einbuengerung@bfm.admin.ch)